

121.11.11

Teilnahmebedingungen der Pädagogischen Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)

Für die Weiterbildungsprogramme
Certificate of Advanced Studies CAS
Diploma of Advanced Studies DAS
Master of Advanced Studies MAS

Vom 1. September 2018 (*Stand 1. Juli 2024*)

1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die strukturierten Weiterbildungsprogramme der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW), namentlich die Programme zur Erlangung eines Certificate of Advanced Studies (CAS), eines Diploma of Advanced Studies (DAS) und eines Masters of Advanced Studies (MAS).

Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind in den spezifischen Programmbeschreibungen aufgeführt. Die PH FHNW behält sich Änderungen in der Durchführung der Weiterbildungsprogramme und bei den Dozierenden vor. Ausgeschriebene Weiterbildungsprogramme werden nur bei einer ausreichenden Anzahl an Anmeldungen durchgeführt.

2. Anmeldung

Der Eingang der Anmeldung wird von der PH FHNW schriftlich per E-Mail oder per Post bestätigt. Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die für die Teilnehmenden und die PH FHNW rechtlich verbindliche Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm erfolgt mit der formellen Bestätigung der Aufnahme durch die PH FHNW.

Für Lehrpersonen mit einer kantonalen Anstellung an den Volksschulen im Bildungsraum Nordwestschweiz können eine bestimmte Anzahl Plätze bis zu einem definierten Zeitpunkt vor dem Anmelde-termin reserviert sein.

3. Gebühren/Kosten

Die Gebühren für das Weiterbildungsprogramm, allfällige Anmelde- oder Prüfungsgebühren sowie Materialkosten sind in der Ausschreibung zum Programm ausgewiesen. Nicht eingeschlossen sind allfällige Kosten der Teilnehmenden für Unterkunft, Verpflegung, Mobilität und eigene Kopien u.ä.. Die Rechnungen der PH FHNW sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen

Bei einem von der Programmleitung genehmigten längeren Unterbruch und einer späteren Wiederaufnahme des Programms, haben die Teilnehmenden die Kosten und Gebühren gemäss der zu diesem Zeitpunkt geltenden Programmbeschreibung zu entrichten. Bereits absolvierte Kurstage und beglichene Programmkosten werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Werden einzelne Programmteile nicht besucht oder wird das Programm seitens der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen, sind die vollen Gebühren geschuldet. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Programmleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Institutes die Gebühren oder einen Teil davon erlassen. Über eine allfällige Reduktion der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

Mit der vollumfänglichen und fristgerechten Bezahlung der Gebühren und Kosten erwirken die angemeldeten und zugelassenen Personen das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms teilzunehmen. Werden die in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten nicht fristgerecht bezahlt, ist die PH FHNW nicht verpflichtet, die Angemeldeten in das Programm aufzunehmen. Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen können die Teilnehmenden keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Pädagogischen Hochschule FHNW ableiten.

4. Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer

Eine vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Anmeldung durch die PH FHNW muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels resp. das Datum der E-Mail. Bei Abmeldungen bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhebt die PH FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00. Bei Abmeldungen, die weniger als 8 Wochen vor dem Programmbeginn erfolgen, stellt die PH FHNW mindestens 80 % der Gebühren und Kosten in Rechnung (inkl. allfälliger Beiträge Dritter, die der PH FHNW durch die Abmeldung entgehen).

5. Absage/Verschiebung und Programmänderungen durch die PH FHNW

Die PH FHNW behält sich Programmänderungen vor (Ort, Zeit, Dozierende, inhaltliche Ausgestaltung, Durchführungsmodus etc.), die der Qualitätsentwicklung und/oder der Organisation und Durchführbarkeit dienen.

Die PH FHNW behält sich vor, Weiterbildungsprogramme abzusagen bzw. zu verschieben, wenn sich nicht genügend Teilnehmende für ein Programm angemeldet haben. Die Information der Angemeldeten über die Absage oder Verschiebung eines Programms erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post bis spätestens 8 Wochen vor Programmbeginn.

Bei einer Absage seitens der PH FHNW erstattet sie bereits bezahlte Gebühren und Kosten zurück. Bei einer Verschiebung kann die angemeldete Person ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Information schriftlich zurückziehen. In diesem Fall erstattet die PH FHNW die bereits bezahlten Gebühren und Kosten ebenfalls zurück.

Programmänderungen gelten nicht als Absage oder Verschiebung.

6. Weiterbildungsordnung und Weiterbildungsreglement

Für die Programmteilnahme gilt die Weiterbildungsordnung der PH FHNW und das massgebende Weiterbildungsreglement der Pädagogischen Hochschule FHNW.

7. Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die PH FHNW übernimmt keine Haftung.

8. Umgang mit Daten und Urheberrechte

Die Teilnehmenden anerkennen ausdrücklich, dass der Programmgruppe eine Teilnehmendenliste mit Name, Vorname, Stufe und Schulort abgegeben werden darf, damit sich die Teilnehmenden für stufenspezifische oder schulortgebundene Gruppenarbeiten selbständig organisieren können. Alle Kontaktdaten werden für administrative Zwecke gespeichert und bis auf Widerruf für Marketingzwecke der PH FHNW verwendet. Es werden keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben.

Für den weiteren Umgang mit Daten gilt die Richtlinie zum Datenschutz an der FHNW.

Das in den Veranstaltungen zu Präsentations- oder Arbeitszwecken eingesetzte und allenfalls abgegebene Material ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverbreitung sind ohne schriftliche Genehmigung der Programmleitung untersagt und müssen in jedem Fall mit Nennung der Hochschule (PH FHNW), des Programms und der Dozierenden, die es erstellt haben, erfolgen.

9. Nachteilsausgleich

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können Teilnehmende mit einem Gesuch geeignete Anpassungsmassnahmen beantragen. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, aus Behinderungen und chronischen Erkrankungen resultierende Nachteile in der Weiterbildung aufzuheben oder zu verringern. Ein Nachteilsausgleich beinhaltet Massnahmen zur Anpassung der Bedingungen für Leistungsnachweise oder andere im Programm zu erbringende Leistungen in einer Form, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt ist. Die inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildungsprogramme bleiben hierbei unverändert.

Mit der Anmeldung zum Weiterbildungsprogramm ist das ausgefüllte, über die E-Mailadresse nachteilsausgleich.ph@fhnw.ch erhältliche Antragsformular einzureichen. Dem Antrag muss ein aktuelles, d.h. im Verlauf der letzten 1 bis maximal 2 Jahre erstelltes, ärztliches Zeugnis oder ein Attest einer fachkundigen Instanz beigelegt werden. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen, sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf und einen Vorschlag für geeignete Massnahmen.

Erlassen von

Windisch, 1. Juli 2024



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor